

Der Präsident des Landtags Nordrhein-
Westfalen
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-0

E-Mail: praesident@landtag.nrw.de

Wiesbaden, den 21.08.2025

Prof. Dr. Markus Harzenetter
Tel: 0611 - 6906 100
Fax: 0611 - 6906 116
E-Mail: [markus.harzenetter@
lfd-hessen.de](mailto:markus.harzenetter@lfd-hessen.de)

**Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018
und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-
Westfalen - VORLAGE 18/4072**

**Zuleitung nach Parlamentsinformationsvereinbarung an
den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 11.07.2025**

**Hier: Stellungnahme der Vereinigung der
Denkmalfachämter in den Ländern**

Sehr geehrter Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, sehr
geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

die VDL - Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern -
nimmt die Möglichkeit wahr, zum vorliegenden Entwurf des
*Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und
weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (VORLAGE
18/4072)* Stellung zu nehmen und ihre Fachexpertise in das
Verfahren einzubringen.

Als VDL verstehen wir den Schutz und die Pflege unseres
kulturellen Erbes als unseren gesellschaftlichen Auftrag – seit
über 70 Jahren. Mit unserem traditionell gewachsenen Wissen
und unserer wissenschaftlichen Expertise sind wir eine
unverzichtbare Partnerin für Denkmaleigentümer, Bauleute und
Behörden ebenso wie für die interessierte Öffentlichkeit. Und
wir beraten die Politik – mit Stellungnahmen zu
Gesetzesentwürfen und Verordnungen, die den Denkmalschutz
und die Denkmalpflege betreffen.

Vereinigung der Denkmalfachämter
in den Ländern

www.vdl-denkmalpflege.de

Vorsitzender:

Prof. Dr. Markus Harzenetter

Geschäftsstelle:

Dr. Annika Tillmann

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schloss Biebrich / Westflügel

65203 Wiesbaden

Bank: GLS Gemeinschaftsbank e. G.

IBAN: DE72 4306 0967 1277 8750 00

BIC: GENODEM1GLS

Mit großer Sorge nimmt die VDL die geplante Gesetzesnovellierung zur Kenntnis. Die geplanten Änderungen des Denkmalschutzgesetzes lassen befürchten, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das reiche kulturelle Erbe des Landes nicht als Schatz, sondern als Last begreift, von der sie sich – versteckt in einer Novelle zur Landesbauordnung – entledigen möchte.

Sollte künftig nicht mehr die Fachlichkeit und damit die Wissenschaft entscheiden, was denkmalwürdig und erhaltenswert ist, sondern vorrangig finanzielle Erwägungen, würde das Land Nordrhein-Westfalen unseres Erachtens von seinem in der Landesverfassung verankerten Auftrag abrücken, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter den Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände zu stellen.

1. Herausnahme von Denkmalen aus dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes (Artikel 2, Nummer 1)

Mit der geplanten Regelung, dass das Denkmalschutzgesetz nicht mehr für Anlagen gelten soll, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, wird eine große Zahl von Denkmälern dem Schutz des DSchG entzogen.

Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes können nicht nur historische Kasernen (heute teils Gedenkorte), Bunker oder Truppenübungsplätze (vielfach von archäologischem Interesse) beseitigt werden, sondern auch bisher denkmalgeschützte Krankenhäuser, Feuerwehrtürme, Polizeistationen ebenso wie Brücken, Hafenanlagen oder Bahnhöfe. Jede historische Schule, Kirche oder Schlossanlage, die im Katastrophenfall als Lazarett dienen könnte, verliere mit der gewählten Gesetzesformulierung ihren Schutzstatus.

Eine so weitreichende Regelung verstößt gegen das bindende Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Granada Konvention), das explizit eine unabhängige fachliche Bewertung als Grundlage für Denkmalschutz verlangt, sowie die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut von 1954. Sie ist möglicherweise auch verfassungswidrig. Darüber hinaus ist die geplante Regelung nicht erforderlich:

Zum einen bieten die zur Begründung der Gesetzesänderung angeführten Rahmenrichtlinien des Bundes für die Gesamtverteidigung (RRGV) keinerlei (!) Anlass, einen derart großen und bedeutsamen Denkmalbestand aufzugeben und den unwiederbringlichen Verlust in Kauf zu nehmen. Der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich keine Verweisung auf eine konkrete Ziffer oder Passage in der RRGV, weshalb das Argument des Sachzwanges vorgeschoben erscheint. Kein anderes Bundesland sieht bisher eine Veranlassung aufgrund der RRGV, die sich im Übrigen in einem ganzen Kapitel (20.2.6) dem Schutz von Kulturgut in Friedenszeiten widmet, seinen Denkmalbestand zur Disposition zu stellen.

Zum anderen bietet das bestehende Denkmalschutzgesetz, ebenso wie die Denkmalschutzgesetze der übrigen Bundesländer schon jetzt die Möglichkeit, bei Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses die Erlaubnis zur Veränderung oder Beseitigung von Denkmälern zu erteilen. Die erforderliche Bewertung des Einzelfalles und das Abwägen der widerstreitenden Interessen sind dabei sicherlich mühevoller und zeitintensiver als der pauschale Entzug des Schutzstatus.

Vor dem Hintergrund, dass in der Ukraine derzeit erhebliche Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes unternommen werden, ist es unverständlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, eine große Zahl von einzigartigen Denkmälern vorsorglich aus den Denkmallisten zu streichen, um sich für den Verteidigungsfall vorzubereiten.

2. Verordnungsermächtigung – Regelung von Zuständigkeiten (Artikel 2, Nummer 2)

Mit der geplanten Änderung des § 21 Absatz 6 soll die Oberste Denkmalbehörde durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend regeln, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist. Sie soll selbst Zuständigkeiten nach diesem Gesetz an sich ziehen können.

Unklar bleibt, für welche Konstellationen bzw. aufgrund welcher besonderen Sachgründe eine solche Zuständigkeitsverlagerung erforderlich sein könnte. Die vorgesehene Regelung führt zu einer Einschränkung der bisherigen Zuständigkeiten der fachlich verantwortlichen (auch kommunalen) Fachbehörden dar. Mit der Übertragung auf die Oberste Denkmalschutzbehörde würde die Landesregierung befugt, Entscheidungen im Einzelfall zu treffen, ohne Eigentümer, Experten oder die interessierte Öffentlichkeit zu beteiligen und ohne die für alle anderen Denkmaleigentümer geltenden Verfahren zu befolgen. Dies birgt das Risiko, dass die fachliche und wissenschaftliche Grundlage der Entscheidungen nicht mehr gewährleistet ist und der Denkmalbestand des Landes dadurch erheblich beeinträchtigt werden könnte. Zudem entfällt durch die geplante Zuständigkeitsverlagerung auf die oberste Denkmalschutzbehörde die bisherige Fachaufsichtskontinuität. Das schwächt die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen der Verwaltung.

3. Teilentzug des Antragsrechts der Landschaftsverbände (Artikel 2 Nummer 3)

Auch mit der Änderung des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes, wonach einem Denkmalfachamt kein Antragsrecht mehr bei Liegenschaften des Landes Nordrhein-

Westfalen oder des Bundes sowie Hochschulen in Trägerschaft des Landes, Universitätskliniken und Studierendenwerken zukommt, wird das kulturelle Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen massiv bedroht. Es entsteht der Eindruck, dass die Landesregierung mit der vorgesehenen Regelung beabsichtigt, denkmalwerte Anlagen, die sich in Landeseigentum befinden, der an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichteten Bewertung der Denkmalfachämter zu entziehen. Für Bauten der jüngeren Vergangenheit, deren Denkmalwert noch nicht festgestellt wurde, wäre eine Unterschutzstellung in Zukunft im Wesentlichen von finanziellen Rahmenbedingungen und den Nutzungsinteressen der Eigentümerinnen (Bund und Land Nordrhein-Westfalen) abhängig. Eine solche Vorgehensweise würde die fachliche und wissenschaftliche Denkmalbewertung erheblich schwächen und birgt die Gefahr, Willkürentscheidungen zu begünstigen.

Die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern empfiehlt der Landesregierung und dem Landtag von Nordrhein-Westfalen dringend, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in seiner derzeitigen Fassung zu verabschieden. Sie bittet vielmehr, den in der Landesverfassung NRW verankerten Auftrag zum Schutz der Denkmäler stärker zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das kulturelle Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Substanz und Vielfalt gewahrt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Harzenetter
Vorsitzender der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern